

Änderung des NÖ IPPC-Anlagen- und Betriebsgesetzes (NÖ IBG)
 Synopse

Landtag von Niederösterreich
 Landtagsdirektion
 Eing.: 31.10.2003
 zu Ltg.-**514/I-2/1-2005**
 U-Ausschuss

Begutachtungsentwurf	Stellungnahmen
<p>Der Landtag von Niederösterreich hat am beschlossen:</p> <p>Das NÖ IPPC-Anlagen und Betriebe Gesetz (NÖ IBG), LGBl. 8060, wird wie folgt geändert:</p>	<p><u>Abteilung Landesamtsdirektion</u></p> <p>Zu dem mit Schreiben vom 29. Juli 2005 vorgelegten Entwurf der Änderung des NÖ IPPC-Anlagen- und Betriebsgesetzes (NÖ IBG) teilen wir mit, dass dieser Gesetzesentwurf einem Vorbegutachtungsverfahren unterzogen wurde. Die in der Stellungnahme des Verfassungsdienstes vom 30. Juni 2005 angeführten Punkte wurden berücksichtigt. Es werden daher keine Einwendungen erhoben.</p> <p><u>Abteilung Naturschutz</u></p> <p>Zu dem mit Schreiben vom 29. Juli 2005 übermittelten Entwurf über die Änderung des NÖ IPPC – Anlagen- und Betriebsgesetzes (NÖ IBG) wird seitens der Abteilung Naturschutz kein Einwand erhoben.</p>

Verband NÖ Gemeindevertreter der ÖVP

Die Novellierung des NÖ IPPC – Anlagen- und Betriebsgesetzes (NÖ IBG) ist aufgrund der in den Erläuterungen angeführten EU – Richtlinien erforderlich. Unser Verband hat gegen die in Ansicht genommen Änderungen des NÖ IBG daher keine Bedenken.

Abteilung Umweltwirtschaft und Raumordnungsförderung

Seitens der Abteilung Umweltwirtschaft und Raumordnungsförderung, Sachgebiet Abfallwirtschaft und Sachgebiet Umweltprojekte wird keine Stellungnahme abgegeben. Die angeführten Änderungen zum NÖ IPPC-Anlagen und Betriebsgesetz (Begutachungsverfahren) fallen nicht in den Zuständigkeitsbereich der Abteilung RU3

Abteilung Agrarrecht

Innerhalb der Gruppe Land- und Forstwirtschaft wurde die Abteilung Agrarrecht beauftragt, zum im Betreff genannten Entwurf Stellung zu nehmen.

Unter Berücksichtigung des Zuständigkeitsbereiches wurde die Begutachtung vorrangig im Lichte agrarrechtlicher Angelegenheiten und rechtlicher Angelegenheiten des Veterinärwesens vorgenommen.

Grundsätzlich werden gegen den vorliegenden Gesetzesentwurf keine Einwendungen erhoben.

Zum vorliegenden Gesetzesentwurf kann bemerkt werden:

1. Nach den vorliegenden Erläuterungen ist die Gesetzesänderung im Wesentlichen durch die Umsetzung der EU - Richtlinien 96/61/EG, 96/82/EG, 2003/35/EG (Änderung der Richtlinien 85/337/EWG und 96/61/EG) und 2003/105/EG (Änderung der Richtlinie 96/82/EG) bedingt.
2. Die Erläuterungen zeigen inhaltlich zusammenfassend eine Erweiterung im Geltungsbereich (§ 1 Z.1), eine Änderung in den Begriffsbestimmungen (§ 3 Z.1), eine Ausweitung der Bewilligungs- und Anzeigepflicht (§ 4 Abs.1), eine Erweiterung der Vorschriften über das Bewilligungsverfahren samt Parteistellung (§ 5), eine Konkretisierung und Erweiterung der Überprüfungs- und Anpassungsmaßnahmen (§6), strengere Bestimmungen bezüglich der Betreiberpflichten und letztendlich Kumulationsvorschriften bei den Anlagenkapazitäten gemäß Anlage 1 des Gesetzesentwurfes.
In den Erläuterungen wäre eine Darstellung hilfreich, die den geplanten erweiterten Geltungsbereich näher darstellt und mögliche Auswirkungen auf die Praxis klarlegt.
Grundsätzlich werden jedoch gegen den vorliegenden Gesetzesentwurf keine Einwendungen erhoben.
3. Es wird lediglich darauf hingewiesen, dass die vorliegende Textgegenüberstellung offensichtlich einer Überarbeitung bedarf, um einige Formalfehler zu beheben (räumlich verschobene Gegenüberstellung, § 3 Z.1 enthält einen doppelten Einleitungssatz, Gliederung der Absatzeinzüge und Absatzbezeichnungen).
Weiters findet sich in den Erläuterungen keine wie immer geartete Darstellung der finanziellen Auswirkungen des Gesetzesentwurfes und allfälliger Vollziehungsprobleme innerhalb der Verwaltung bzw. der Bevölkerung gemäß den NÖ Legistischen Richtlinien 1987.

Unabhängiger Verwaltungssenat im Land Niederösterreich

Der Unabhängige Verwaltungssenat im Land NÖ ist durch den vorliegenden Entwurf als Anlagenberufungsbehörde betroffen. Grundsätzlich wird kein Einwand erhoben.

Hinsichtlich der Bestimmung des § 5 Abs. 2 erscheinen die Bestimmungen des § 17 AVG über die Akteneinsicht ausreichend. Für die im Text vorgesehenen

Sonderbestimmungen betreffend die Akteneinsicht wird keine sachliche Notwendigkeit gesehen

Kostenmäßig wird keine wesentliche Änderung gegenüber der bisherigen Rechtslage erwartet.

Abteilung Finanzen

Gemäß Pkt. 4.2.1 der NÖ Legistischen Richtlinien müssen die Erläuterungen bei Gesetzes- und Verordnungsentwürfen gemäß Art. 1 Abs. 3 der Vereinbarung, LGBl. 0814, eine Darstellung der finanziellen Auswirkungen des Vorhabens auf alle Gebietskörperschaften enthalten, die den Richtlinien für die Ermittlung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen neuer rechtsetzender Maßnahmen gemäß § 14 Abs. 5 des Bundeshaushaltsgesetzes, BGBl. II Nr. 50/1999, entspricht.

Dem Entwurf ist keine Kostendarstellung angeschlossen.

Eine Beurteilung durch die Abteilung Finanzen ist erst bei Vorliegen einer den NÖ Legistischen Richtlinien sowie den darin genannten weiteren Rechtsvorschriften entsprechenden Darstellung der finanziellen Auswirkungen des Vorhabens auf den Landeshaushalt möglich.

ARGE der NÖ Bezirkshauptleute

Zu dem mit Schreiben vom 29.7.2005 übermittelten Entwurf einer Änderung des NÖ IBG wird im Hinblick auf die damit erreichte notwendige Umsetzung von EU-Recht seitens der ARGE der NÖ Bezirkshauptleute kein Einwand erhoben. Angemerkt wird, dass die vom Vollzug des NÖ IPPC-Anlagen – und Betriebgesetzes betroffenen Anlagen nicht in die Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörden fallen.

NÖ Landes-Landwirtschaftskammer

Im Rahmen der Anpassung dieses Gesetzes an die IPPC-Richtlinie wird u.a. die Vorgabe übernommen, nicht nur die jeweilige Anlage, sondern auch andere unmittelbar damit verbundene Tätigkeiten, die in einem technischen Zusammenhang stehen und emissionsrelevante Auswirkungen haben können, in den Geltungsbereich einzubeziehen. Wie wir wissen, sind Sie mit uns einer Meinung, dass unter den genannten Tätigkeiten keinesfalls mittelbare Bewirtschaftungsmaßnahmen wie zB Düngungsmaßnahmen zu verstehen sind. Als mögliches Beispiel solcher „Tätigkeiten“ nannten Sie uns die Futterraufbereitung, sofern sie im technischen Zusammenhang mit der Tierhaltungsanlage steht. Wir ersuchen Sie, diese Klarstellung in den Erläuterungen zu verankern.

Wirtschaftskammer Niederösterreich

Die Umsetzung zweier EU Richtlinien, nämlich der RL 96/61/EG über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IPPC – RL) und der RL 96/82/EG zur

	<p>Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen (SEVESO II – RL) soll mit diesem Gesetzesentwurf vorgenommen werden. Im Rahmen dieser Änderung wird auch die Regelung über den Geltungsbereich angepasst: Anlagen zur Intensivhaltung oder – aufzucht von Geflügel oder Schweinen werden erfasst.</p>
<p>1. § 1 Abs. 1 Z 1 lautet:</p> <p>„1. Anlagen gemäß der Anlage 1, in denen eine oder mehrere Tätigkeiten nach Anhang I der Richtlinie 96/61/EG (§ 10 Z. 1) sowie andere unmittelbar damit verbundene Tätigkeiten durchgeführt werden, die mit den an diesem Standort durchgeführten Tätigkeiten in einem technischen Zusammenhang stehen und die Auswirkungen auf die Emissionen und die Umweltverschmutzung haben können (IPPC-Anlagen) und „</p>	<p><u>Wirtschaftskammer Niederösterreich</u></p> <p>§1 Abs. 1 Ziff. 1 NÖ IBG (Geltungsbereich):</p> <p>Mit der Neufassung soll der Geltungsbereich auch auf „andere unmittelbar damit verbundene Tätigkeiten“ ausgeweitet werden. Diesbezüglich sollte im Gesetzestext klargestellt werden, dass es zu keiner Änderung (Erweiterung) im Vergleich zum jetzigen Geltungsbereich kommt und weiterhin nur Anlagen zur Intensivhaltung oder -aufzucht von Geflügel oder Schweinen erfasst sind. Klargestellt werden könnte dies unter anderem damit, dass diese unmittelbar damit verbundenen Tätigkeiten jedenfalls Tätigkeiten im Rahmen von Anlagen zur Intensivhaltung oder –aufzucht von Geflügel oder Schweinen sind und damit die Regelung dem bisherigen Geltungsbereich entspricht.</p> <p><u>Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit</u></p> <p>Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit als das zur Abgabe der zusammenfassenden Stellungnahme des Bundes im gegenständlichen Begutachtungsverfahren berufene Ministerium beehrt sich, zur Änderung des Niederösterreichischen IPPC-Anlagen und Betriebsgesetzes (NÖ IBG) nach Befassung der mitzuständigen Bundesministerien unter Berücksichtigung von Stellungnahmen des Bundeskanzleramt-Verfassungsdienstes</p>

und des Bundesministeriums für Land und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft – unbeschadet einer allfälligen Auslösung des Konsultationsmechanismus durch den Bundesminister für Finanzen und unvorgreiflich der Haltung der Bundesregierung im Verfahren nach Art. 98 B-VG – binnen offener Frist folgende Stellungnahme abzugeben:

I. Allgemeines

Kritisch wird nach wie vor die Technik der Verweisung auf die Artikel der jeweiligen Richtlinie gesehen. Dazu wird auf die vorangegangenen Stellungnahmen des BMLFUW zur Stammfassung verwiesen (BMLFUW GZ 13.533/01-I/3/2002 und GZ 514131/6-V/1/03). Wenn auf eine Umsetzung durch Verweis zurückgegriffen wird, sollte – zur Wahrung der Einheitlichkeit der Rechtsordnung – für den Bereich der Seveso II-RL auf die Umsetzung des Abschnittes 8a der GewO 1994 bzw. die Industrieunfallverordnung, BGBl. Nr. 354/2002, Bezug genommen werden.

II. Zum Gesetzestitel

Die Gelegenheit der im Entwurf vorliegenden Novelle könnte zu einer Korrektur des Gesetzstitels benützt werden. In orthografischer Hinsicht richtig sowie sinnentsprechend wäre die Bezeichnung „NÖ IPPC-Anlagen- und – Betriebe-Gesetz“ zu bevorzugen (vgl. auch die Bildungen wie „Elektrizitätswirtschafts- und – organisationsgesetz“) Auch die Abkürzung „NÖ IBG“ könnte überdacht werden, da die Buchstabenfolge „IB“ die zugrunde liegende Begriffskombination „IPPC-Anlagen und Betriebe“ nur sehr unvollkommen andeutet.

Zu § 5 Abs. 6:

Ergänzend wird angeregt, in § 5 Abs. 6 folgenden Wortlaut anzufügen: „Weiters sind die Entscheidungsgründe darzulegen sowie Angaben über die Beteiligung der Öffentlichkeit zu machen.“ Dies ist ein formales Umsetzungserfordernis gemäß

	<p>Art. 15 Abs. 5 lit. b der IPPC-RL 96/61/E idF der RL 2003/35/EG (vgl. auch die Umsetzung in § 17 Abs. 7 UVP-G 2000) auch wenn Bescheide in ihren Begründungen grundsätzlich derartige Inhalte enthalten.</p>
<p>2. § 3 Z 1 lautet:</p> <p>„1. Stand der Technik: der auf den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Entwicklungsstand fortschrittlicher technologischer Verfahren, Einrichtungen, Bau- oder Betriebsweisen, deren Funktionstüchtigkeit erprobt und erwiesen ist. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere jene vergleichbare Verfahren, Einrichtungen, Bau- oder Betriebsweisen heranzuziehen, welche am wirksamsten zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt sind. Bei der Festlegung des Standes der Technik sind unter Beachtung der sich aus einer bestimmten Maßnahme ergebenden Kosten und ihres Nutzens und des Grundsatzes der Vorsorge und der Vorbeugung im Allgemeinen wie auch im Einzelfall die Kriterien des Anhangs IV der Richtlinie 96/61/EG (§ 10 Z. 1) zu berücksichtigen.“</p>	
<p>3. <i>Im § 3 Z 3 wird nach dem Wort „gelten“ folgende Wortfolge eingefügt: „für Betriebe gemäß § 1 Abs. 1 Z. 2“.</i></p>	
<p>4. <i>Im § 4 Abs. 1 wird nach der Wortfolge „eintreten könnten“ folgende Wortfolge eingefügt: „oder eine Kapazitätsausweitung von 100 % des in der Anlage 1 festgelegten Schwellenwertes erreicht wird“.</i></p>	

<p>5. <i>Im § 4 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:</i></p> <p>„Ist dies zur Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung erforderlich, hat die Behörde entsprechende Auflagen vorzuschreiben.“</p>	
<p>6. <i>§ 5 Abs. 2 bis 4 lauten:</i></p> <p>„(2) Die Behörde hat durch Kundmachung an der eigenen Amtstafel und jener der Standortgemeinde bekannt zu geben, dass jedermann innerhalb eines Zeitraums von sechs Wochen bei der Behörde während der Amtsstunden in den Antrag und die wichtigsten entscheidungsrelevanten Berichte und Empfehlungen, welche zu diesem Zeitpunkt der Behörde vorliegen, Einsicht nehmen und eine Stellungnahme abgeben darf. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind zu wahren. Weiters ist in der Kundmachung darauf hinzuweisen, dass die Entscheidung mit Bescheid erfolgt, und gegebenenfalls auf die Tatsache, dass Konsultationen gemäß Abs. 3 erforderlich sind. Andere entscheidungsrelevante Informationen, die zum Zeitpunkt der Kundmachung noch nicht vorliegen, sind während des Bewilligungsverfahrens zur Einsichtnahme bei der Behörde aufzulegen.</p> <p>(3) Könnte die Anlage erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt eines anderen EU-Mitgliedstaates oder EWR-Staates haben, ist diesem Staat eine Ausfertigung</p>	<p><u>Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich</u></p> <p>Zu § 5 Abs. 2: Da nicht alle Bewohner einer Gemeinde regelmäßig an der Amtstafel vorbeikommen – besonders sei hier auf ältere und gebrechliche Personen hingewiesen – sollte die Kundmachung nicht nur auf der Amtstafel vorgeschrieben werden, sondern es wird auch zumindest die Veröffentlichung im Amtsblatt notwendig erachtet.</p> <p><u>Wirtschaftskammer Niederösterreich</u></p> <p>Zu § 5 Abs. 4 NÖ IBG (Parteistellung im Bewilligungsverfahren):</p> <p>Positiv bemerkt wird, dass bereits im Gesetzestext eine Einschränkung der Parteistellung von Umweltorganisationen auf die Ausübungsbefugnis im Land NÖ erfolgt.</p> <p><u>Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit</u></p> <p>Zu Z 6 (§ 5 Abs. 3) In § 5 Abs. 3 sollte in die Wortfolge „die Öffentlichkeit zur Abgabe von Stellungnahmen informieren“ durch „der Öffentlichkeit</p>

des Antrags und seiner Beilagen einschließlich der nach Anhang V der Richtlinie 96/61/EG erforderlichen oder bereitgestellten Angaben zum gleichen Zeitpunkt mitzuteilen, zu dem die Kundmachung nach Abs. 2 erfolgt. Diese Angaben dienen als Grundlage dafür, dass der Staat innerhalb eines angemessenen Zeitraums die Öffentlichkeit zur Abgabe von Stellungnahmen informieren und notwendige Konsultationen nach Art. 17 der Richtlinie 96/61/EG aufnehmen kann.

(4) Parteistellung im Bewilligungsverfahren haben

- a) der Antragsteller,
- b) die Standortgemeinde,
- c) die NÖ Umweltschutzorganisation,
- d) Umweltorganisationen, die gemäß § 19 Abs. 7 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000, BGBl. Nr. 697/1993 in der Fassung BGBl. I Nr. 14/2005, anerkannt sind, soweit sie danach im Land Niederösterreich zur Ausübung der Parteienrechte befugt sind, und
- e) Umweltorganisationen aus einem anderen Staat, sofern eine Benachrichtigung des anderen Staates gemäß Abs. 3 erfolgt ist, sich die Auswirkungen auf jenen Teil der Umwelt des anderen Staates erstrecken, für deren Schutz die Umweltorganisationen eintreten, und sich die Umweltorganisationen im anderen Staat am Bewilligungsverfahren für eine IPPC-Anlage beteiligen könnten, wenn die Anlage in diesem Staat verwirklicht würde.

Die Umweltorganisationen können die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften im Verfahren geltend machen,

Gelegenheit zur Abgabe von Stellungnahmen geben“ ersetzt werden.

<p>soweit sie während der Auflagefrist gemäß Abs. 2 schriftliche Einwendungen erhoben haben.“</p>	
<p>7. <i>Im § 5 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:</i> „Die Stellungnahmen und Konsultationen gemäß Abs. 2 und 3 sind zu berücksichtigen.“</p>	
<p>8. <i>§ 5 Abs. 8 lautet:</i></p> <p>„(8) In rechtskräftige Bewilligungsbescheide darf jedermann innerhalb eines Zeitraums von sechs Wochen bei der Behörde während der Amtsstunden Einsicht nehmen. Die Auflage ist in geeigneter Form bekannt zu machen. Die Bekanntmachung hat Angaben über das Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit zu enthalten. Der rechtskräftige Bewilligungsbescheid und die Angaben zur Beteiligung der Öffentlichkeit sind auch einem gemäß Abs. 3 konsultierten Staat zu übermitteln.“</p>	
<p>9. <i>§ 6 Abs. 2 lautet:</i></p> <p>„(2) Die Behörde hat regelmäßig die Einhaltung der Auflagen des Bewilligungsbescheids zu überprüfen. Liegt ein Anlass nach Art. 13 Abs. 2 der Richtlinie 96/61/EG (§ 10 Z. 1) vor, ist auf jeden Fall eine Überprüfung durchzuführen. Kommt der Betreiber einer Anlage seiner Verpflichtung nach Abs. 1 dritter Satz nicht oder nicht ausreichend nach oder ist dies in Folge einer Überprüfung nach Art. 13 Abs. 2 der</p>	

<p>Richtlinie 96/61/EG zur Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung erforderlich, hat die Behörde entsprechende Maßnahmen mit Bescheid anzuordnen. Ist die durch die IPPC-Anlage verursachte Umweltverschmutzung so erheblich, dass neue Emissionsgrenzwerte festzulegen sind, hat die Behörde den Betreiber zur Vorlage eines Sanierungskonzeptes aufzufordern. Die Vorlage dieses Konzeptes gilt als Antrag um Genehmigung einer Änderung gemäß §4 Abs. 1. Im Genehmigungsbescheid ist jedenfalls eine angemessene Frist zur Durchführung der Sanierungsmaßnahmen festzulegen.“</p>	
<p>10. <i>Im § 6 wird folgender Abs. 3 angefügt:</i></p> <p>„(3) Ist die Umweltverschmutzung so erheblich, dass die Gesundheit, das Leben oder das Eigentum nicht hinreichend geschützt sind, oder wird eine der in Abs. 1 genannten Fristen ungeachtet wiederholter Mahnung unter Hinweis auf die Rechtsfolgen nicht eingehalten, so hat die Behörde die Schließung der IPPC-Anlage oder der Anlagenteile, von der oder von denen die Umweltverschmutzung ausgeht, zu verfügen. Die Verfügung ist aufzuheben, wenn die erforderlichen Umsetzungsmaßnahmen abgeschlossen sind.“</p>	
<p>11. <i>Im § 7 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:</i></p> <p>„Betriebe, die erst nach ihrer Inbetriebnahme dem Geltungsbereich des § 1 Abs. 1 Z. 2 unterliegen, haben den</p>	<p><u>Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit</u> Zu Z 11 (§ 7 Abs. 2) und Z 12 (§ 7 Abs. 3) Jeweils im letzten Halbsatz sollte aus sprachlichen Gründen nach dem Wort „erstmalig“ die Wortfolge „die Voraussetzungen des“</p>

<p>Anforderungen der Z. 1 bis 3 unverzüglich, spätestens aber drei Monate nach dem Zeitpunkt zu entsprechen, zu dem sie erstmalig § 1 Abs. 1 Z. 2 erfüllen.“</p>	<p>eingefügt werden.</p>
<p>12. <i>Im § 7 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:</i></p> <p>„Betriebe, die erst nach ihrer Inbetriebnahme dem Geltungsbereich des § 1 Abs. 1 Z. 2 lit. b unterliegen, haben den internen Notfallplan unverzüglich, spätestens aber ein Jahr nach dem Zeitpunkt zu erstellen, zu dem sie erstmalig § 1 Abs. 1 Z. 2 lit. b erfüllen.“</p>	<p><u>Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich</u></p> <p>Zu § 7 Abs. 3: Eine Frist für einen Notfallplan bis zu einem Jahr vorzuschreiben, scheint etwas zu lange. Es wird vorgeschlagen, eine maximale Frist von 3 Monaten analog zu Abs. 2 vorzuschreiben.</p>
<p>13. <i>Im § 7 Abs. 4 wird nach dem Wort „Mengen,“ folgende Wortfolge eingefügt: „gefahrenrelevante Änderungen,“.</i></p>	
<p>14. <i>§ 7 Abs. 6 erster Satz lautet:</i></p> <p>„Der Betreiber hat die Angaben nach Anhang V der Richtlinie 96/82/EG den von einem möglichen Unfall betroffenen Personen und Einrichtungen mit Publikumsverkehr sowie der Behörde in regelmäßigen Abständen und in der bestgeeigneten Form mitzuteilen.“</p>	
<p>15. <i>Im § 10 wird nach dem Zitat „Seite 26,“ folgende Wortfolge eingefügt: „geändert durch die Richtlinie 2003/35/EG, ABl. Nr. L 156 vom 25. Juni 2003, Seite 17,“.</i></p>	

<p>16. <i>Im § 10 wird nach dem Zitat „Seite 13“ folgende Wortfolge eingefügt: „ , geändert durch die Richtlinie 2003/105/EG, ABl. Nr. L 345 vom 31. Dezember 2003, Seite 97“</i></p>	
<p>17. <i>In der Anlage 1 wird nach der Überschrift „Anlage 1 (IPPC Anlagen)“ folgender Satz eingefügt:</i></p> <p><i>„Führt ein Betreiber mehrere Tätigkeiten derselben Kategorie in einer Anlage oder an einem Standort durch, so addieren sich die Kapazitäten dieser Tätigkeiten.“</i></p>	